
Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

An die Nachführungsgeometer im Kanton
Luzern

Versand per E-Mail

Luzern, 11. Januar 2022

AV-Info 2022/01

Regelung und Entschädigung Uploads AV-Daten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Teilrevision der kantonalen Geoinformationsverordnung GIV (SRL Nr. 29a) besteht der Bedarf nach einer neuen Regelung für die Lieferung der AV-Daten an die kantonale Geodateninfrastruktur, sowie für die Regelung derselben. An der NFG-Sitzung vom 03.11.2021 wurden verschiedene Varianten diskutiert.

Ausgangslage:

1. Vorgabe für die Datenlieferung: GIV, SRL Nr. 29a, §20:

¹ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind zuständig für die laufende Nachführung des Inhalts der amtlichen Vermessung aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen. Ausnahmen regelt der Dienstvertrag.

² Nach Abschluss der Nachführung übermitteln die Nachführungsgeometerinnen und -geometer die Änderungen ohne Verzug der Dienststelle Raum und Wirtschaft. Diese bestimmt die Form der Zustellung der Änderungen und aktualisiert den kantonalen Datensatz.

Die heutige Umsetzung durch die Nachführungsbüros ist heterogen. Unter «rechtliche und tatsächliche Veränderungen» sind Grenz- und Situationsmutationen inkl. projektierte Bauten zu verstehen.

2. Entschädigung für den Datentransfer: GIV, SRL Nr. 29a, §52

Bis 31.12.2021:

Die Entschädigung für den Transfer der nachgeführten Daten der amtlichen Vermessung in das kantonale GIS betragen für jede erfolgte Grenzmutation zwei Promille der Datengebühren. Dabei beträgt die Mindestentschädigung 40 Franken, die Höchstentschädigung 60 Franken. Zusätzlich wird eine Jahrespauschale von 600 Franken an die Kosten der elektronischen Verbindung ausgerichtet.

Ab 01.01.2022:

Der Aufwand für den Transfer der nachgeführten Daten der amtlichen Vermessung in das kantonale GIS wird pauschal entschädigt.

3. Kantonale Geodateninfrastruktur

Der Bedarf nach rechtsgültigen und möglichst aktuellen Daten ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Seit Mitte 2021 werden die AV-Daten in der Zentralen Raumdatenbank (ZRDB), und anschliessend die Online-Karten des kantonalen Geoportals, täglich aktualisiert.

Umsetzung:

1. Die Vorgaben bezüglich Datenlieferung gemäss Seite 1 bleiben dieselben («ohne Verzug»). Mit der folgenden Umschreibung des Begriffs «aktuelle Daten» wird eine praxistaugliche Umsetzung angestrebt:
 - a. Bei Grenzmutationen: Lieferung in der Regel innerhalb einer Woche nach technischem Abschluss oder rechtsgültig setzen einer Mutation (spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen).
 - b. Bei Situationsmutationen (inkl. projektierte Bauten): sofern in einer Gemeinde keine Grenzmutationen ausgeführt wurden, ist der Datensatz pro Gemeinde mindestens einmal pro Monat zu liefern.
2. Entschädigung:
 - a. Grundsatz: Die Nachführungsgeometer werden in ähnlichem Rahmen wie in den letzten Jahren entschädigt.
 - b. Die jährliche Entschädigung erfolgt pauschal: CHF 3'000.- pro Nachführungskreis plus CHF 0.10 pro rechtsgültiges Grundstück (Liegenschaften und Baurechte), gerundet auf CHF 100.-.
 - c. Die Abteilung geo berechnet die Pauschale jeweils für das folgende Jahr und teilt diese als Bestandteil der Vorlage für die Jahresabrechnung den Nachführungsgeometern mit.⇒ Damit wird die Umstellung auf einen möglichst automatisierten Batch-Betrieb sowie dessen Unterhalt massgeblich unterstützt.

Die Regelung wird rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt, die *Erläuterungen zur Anwendung der HO33 im Kanton Luzern* (Kap. 4) wurden entsprechend angepasst.

Freundliche Grüsse



Clemens Oberholzer
Kantonsgeometer
+41 41 228 58 23
clemens.oberholzer@lu.ch



Philipp Schmid
Fachspezialist Geoinformation
+41 41 228 69 02
philipp.schmid@lu.ch